



Allgemeine Geschäftsbedingungen Kernbohrungen Meier

1. Einbeziehung der AGB

Durch die Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die nachstehend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste sowie das zugrundeliegende Angebot der „Kernbohrungen Meier“ (im Folgenden „Auftragnehmer“), an. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten außerdem für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Auftraggeber (bzw. seines Rechtsnachfolgers) und dem Auftragnehmer bei einer Beauftragung des Auftragnehmers. Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen sind für den Auftragnehmer auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht verbindlich.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Annahme durch den Auftragnehmer zustande. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Arbeiten. Die Auftragsbestätigung bestätigt mündliche und/oder bisherige Abreden. Vom Auftragnehmer vorher vorgenommene Auftragsangebote sind – soweit auf ihnen nichts anderes vermerkt ist – unverbindlich.

3. Mündliche Absprachen

Sämtliche mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

4. Auftragsgrundlage

Als Auftragsgrundlage gelten neben den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen das Regelwerk des Fachverbandes in seiner jeweils neuesten Fassung. Damit sonstige Angaben wie beispielsweise solche in Schaubildern oder Zeichnungen verbindlich werden, muss ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt werden. Der Auftragnehmer darf zusätzliche Leistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt sind ausführen, wenn davon die Erledigung der vereinbarten Arbeiten abhängt. Der Auftragnehmer darf diese Leistungen nach seiner jeweils gültigen Preisliste, hilfsweise nach der üblichen Vergütung abrechnen.

5. Bohrpunkte und Sägeschnitte

Die Bohrpunkte und die Linien der Sägeschnitte sind (mit Angabe der Öffnungsdurchmesser und Schnittlängen) vom Auftraggeber rechtzeitig vor Arbeitsbeginn einzumessen und anzuzeichnen. Auf vorhandene Leitungen, sonstige Einrichtungen und Besonderheiten muss der Auftraggeber ausdrücklich hinweisen. Ohne entsprechenden Hinweis darf der Auftragnehmer davon ausgehen, dass solche nicht vorliegen. Der Auftraggeber hat mögliche Auswirkungen der Bohrungen und Sägeschnitte auf die Statik eines Bauwerks oder eines Bauteils vor Arbeitsbeginn zu klären. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass die baulichen Änderungen statisch zugelassen sind. Dennoch eintretende Auswirkungen auf die Statik hat der Auftraggeber zu vertreten.



6. Wasser, Strom und Gerüst an der Arbeitsstelle

Wasser und Strom sind einschließlich der Anschlüsse soweit erforderlich vom Auftraggeber bis zur Entfernung von 50 m zur Arbeitsstelle für den Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen, wenn Wasser und/oder Strom nicht gestellt werden können. Bei Verwendung elektronischer Betriebsmittel sind entsprechend dem Auftrag folgende technische Daten zu gewährleisten:

Wasserdruck: mindestens 1 bar Druck (an der Arbeitsstelle)

Strom bei Bohrarbeiten: 220 V 16 Ampere

Strom bei Säge- und Schneidarbeiten: wird nachgetragen

Gerüste sind bei einer Arbeitshöhe von 2,50 m in erforderlicher Menge und Größe nach DIN 4420 für die Dauer der Arbeit vom Auftraggeber aufzustellen und vorzuhalten. Wird das Gerüst durch den Auftragnehmer gestellt, ist er berechtigt, die entstandenen Kosten zuzüglich 15 % der Nettokosten zu berechnen. Eigener Arbeitsaufwand wird nach den Stundensätzen des Auftragnehmers berechnet.

7. Arbeitsunterbrechungen und Wartezeiten

Die Auftragsdurchführung darf vom Auftraggeber nur nach vorheriger, rechtzeitiger Rücksprache mit dem Auftragnehmer unterbrochen werden, andernfalls können dem Auftraggeber die Stundensätze entsprechend der gültigen Preisliste des Auftragnehmers berechnet werden. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer durch Umstände, welche der Auftraggeber zu verantworten hat, nicht mit der Arbeit beginnen kann oder wenn durch nicht rechtzeitiges Anzeichnen der Bohrpunkte und Sägeschnitte Wartezeiten entstehen sollten.

Der Auftraggeber hat in diesen Fällen die Kosten für Arbeitskräfte, Einsatzfahrzeuge, Geräte und zusätzliche An- und Abfahrten zu tragen.

8. Baustellenverkehr, gefährliche Stoffe, Abbruchmaterial

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle frei befahren werden kann. Ist kein Anfahrtsweg vorhanden, ist der Auftragnehmer berechtigt Abhilfemaßnahmen zu schaffen und den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber muss außerdem dafür sorgen, dass die Baustelle nicht mit verbotenen oder (gesundheits-)gefährdenden Stoffen (z.B. Gase oder Dämpfe) belastet ist. Er muss den Auftragnehmer unverzüglich auf eine ihm bekannte oder vermutete Kontamination der Baustelle hinweisen. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen berechtigt die Arbeiten sofort einzustellen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die bisher erbrachten Leistungen abzurechnen. Bei einer pflichtwidrig unterlassenen Mitteilung kann der Auftragnehmer auch die nicht erbrachten Leistungen abzüglich des ersparten Aufwands abrechnen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Mehrkosten und Schäden, einschließlich des erhöhten Aufwands zu tragen, die dem Auftragnehmer durch die Kontamination entstanden sind.

Entsteht aufgrund der Arbeiten Abbruchmaterial, hat der Auftraggeber dieses auf seine Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung durch den Auftragnehmer muss gesondert vereinbart werden. Die konkludente Beauftragung zur Abfallbeseitigung ist ausgeschlossen.

9. Sondergenehmigungen

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig alle für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Sondergenehmigungen einzuholen.



10. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Baustellen werden – soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt – nach der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste des Auftraggebers bzw. dem zugrunde liegenden Angebot abgerechnet. Alle Preise verstehen sich in EURO zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Bei Arbeiten, die sich über einen längeren Zeitraum (über 10 Arbeitstage) erstrecken, ist der Auftragnehmer berechtigt Abschlagsrechnungen wegen der bis dahin erbrachte Leistungen zu verlangen. Alle Rechnungen des Auftragnehmers sind – sofern nichts anderes vereinbart – innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach der Ansicht des Auftragnehmers geeignet sind, die Kreditwürdigkeit zu mindern. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen nach den aktuellen Basiszinssätzen zu berechnen. Bei einer Verzugsdauer von über 14 Tagen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen bis die fälligen Forderungen ausgeglichen werden.

Kündigt der Auftraggeber den Auftrag oder tritt er vom Auftrag zurück, ohne dass ihm ein gesetzliches oder vertragliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht, so kann der Auftragnehmer die erbrachten und nicht erbrachten Leistungen nach dem Gesetz abrechnen oder nach seiner Wahl eine pauschale Abgeltung in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme verlangen. Dem Auftraggeber steht es frei zu beweisen, dass der gesetzliche Anspruch des Auftragnehmers niedriger als 10 % der Nettoauftragssumme wäre. In diesem Fall ist der niedrigere Betrag zu bezahlen.

11. Sicherheits- und Gewährleistung

Eine über die Dauer der Abnahme hinausgehende Gewährleistung und eine Sicherheitsleistung sind – sinngemäß zu VOB Teil A §§ 13 und 14 – ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Haftung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wenn der Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden den Schaden verursacht haben oder der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Auftragnehmers beruht. Die Haftung besteht nur in Höhe der vom Auftragnehmer abgeschlossenen Betriebshaftpflicht.

Die Haftung ist ausgeschlossen für Wasserschäden, unvorhersehbare Schäden und Schäden aufgrund der Lage der Bohrpunkte und Sägeschnitte oder dem unterlassenen Einmessen. Dies gilt selbst dann, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt oder das Absaugen des Oberflächenwassers als Dienstleistung angeboten wird. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf Schäden, die durch Veränderungen der Statik verursacht wurden oder die dadurch entstanden sind, dass nicht auf eine Leitung, sonstige Einrichtungen oder Besonderheiten hingewiesen wurden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Geringfügige und zumutbare Terminüberschreitungen, die durch ein Verschulden des Auftragnehmers hervorgerufen werden, begründen keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers.

13. Mängelrügen

Mängelrügen hat der Auftraggeber unverzüglich nach deren Entdeckung geltend zu machen. Bei Beanstandungen, die der Auftragnehmer als berechtigt anerkennt, wird er nach seiner Wahl nachbessern oder dem Auftraggeber eine angemessene Gutschrift leisten.



14. Lieferfristen und Liefertermine

Fristen und Termine sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart oder durch den Auftragnehmer bestätigt wurden.

15. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt (z.B. Wetterbedingungen) oder eventueller Schäden an Maschinen und Ausrüstungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber können vom Vertrag zurücktreten, wenn infolge höherer Gewalt die Leistungsausführung unmöglich, wesentlich erschwert oder nur mit einem wesentlich größeren Aufwand möglich wird. Der Auftragnehmer kann dann die bis dahin erbrachte Leistungen abrechnen. Sonstige weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

16. Erreichbarkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass eine zur Abgabe von rechtlichen und tatsächlichen Erklärungen befugte Person auf der Baustelle vorhanden und erreichbar ist. Andernfalls trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass das vom Auftragnehmer berechnete Aufwand (z.B. Stundenaufwand) unzutreffend ist. Die Erstellung des Aufmaßes und die Feststellung des Aufwands liegen im gemeinsamen Verantwortungsbereich der Vertragsparteien.

17. Sicherheit

Der Auftraggeber ist für die Sicherheit der Arbeitsstelle verantwortlich. Nicht ausreichende Sicherheitsmaßnahmen berechtigen den Auftragnehmer zur sofortigen Einstellung der Arbeiten.

18. Vorbehalte

Ergibt sich nach Arbeitsbeginn, dass die vorgefundenen Verhältnisse nicht den Verhältnissen entsprechen, die dem Angebot zugrunde lagen, ist der Auftragnehmer berechtigt Nachforderungen zu stellen oder vom Auftrag zurückzutreten. Die angebotenen Preise sind für die Dauer von 6 Monaten ab Angebotsdatum verbindlich. Danach ist der Auftragnehmer berechtigt, Preisadjustierungen vorzunehmen oder auch von dem Auftrag zurückzutreten.

19. Sonstiges

Sollte eine vorstehende Bedingung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen werden durch die Vertragsparteien entsprechend dem vorgesehenen Zweck ergänzt. Ansonsten gilt bei unwirksamer oder fehlender Bestimmung die gesetzliche Lage.

20. Gerichtsstand, Rechtswahl

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und für solche, die mit dem Vertrag zusammenhängen, gilt der Gerichtsstand Öhringen/Heilbronn. Alle Inlands- und Auslandsgeschäfte unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.